

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. November 2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 26. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung vom 27. November 2018 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 Nr. 2.6 erhält folgende Fassung:

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro;

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Teningen, den 26. Mai 2020

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 am 3. Juni 2020 öffentlich bekanntgemacht und am 8. Juni 2020 gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Teningen, den 8. Juni 2020

Rappenecker